

Verträge allgemein		
Seiten 29-31	Anfechtbar	Obligatorisches Recht
	Einfache Bürgschaft	Personalsicherheit
	Einfache Gesellschaft	Realsicherheit
	Erfüllungsort	Solidarbürgschaft
	Gattungsware	Speziesware
	Grundlagenirrtum	Übervorteilung
	Holschuld	Unmöglicher Vertragsinhalt
	Incoterms	Unsittlich
	Kaution	Verfalltag
	Motivirrtum	Willensmangel
	Nachfrist	Zug-um-Zug
	Nutzen und Gefahr	

Kaufvertrag		
Seiten 31-33	Annahmeverzug	Mahngeschäft
	Aufbewahrungspflicht	Mängelrüge
	Deckungskauf	Minderung
	Distanzkauf	Negatives Vertragsinteresse
	Ersatzlieferung	Platzkauf
	Fahrniskauf	Positives Vertragsinteresse
	Fixgeschäft	Prüfungspflicht
	Garantie	Rechtsgewährleistung
	Gewährleistungspflicht	Sachgewährleistung
	Gläubigerverzug	Sukzessivlieferung
	Kauf auf Probe	Wandelung
	Kauf nach Probe	

Gebrauchsüberlassung		
Seiten 33-34	Borger	Leasingvertrag
	Darleiher	Nachmieter
	Erstreckung	Untermiete
	Gebrauchslleihe	

Verträge allgemein	Anfechtbar	Einseitig unverbindlicher Vertrag. Eine Partei kann innerhalb eines Jahres erklären, dass sie den Vertrag nicht einhalten wolle (mit entsprechender Begründung und Beweismitteln).
	Einfache Bürgschaft	Der Bürge verpflichtet sich, gegenüber dem Gläubiger für die Schuld einzustehen, wenn der Hauptschuldner zahlungsunfähig wird. Der Bürge kann erst nach erfolgloser Betreibung belangt werden.
	Einfache Gesellschaft	Vertraglicher und vorübergehender Zusammenschluss von rechtlich selbständigen Unternehmungen zum Beispiel zur Realisierung eines grösseren Projektes (Baukonsortium).
	Erfüllungsort	Ort, an dem der Schuldner (Geld- oder Warenschuldner) seine Leistungshandlung vornehmen muss (Leistungsort). Gesetzliche Bestimmung ist dispositives Recht.
	Gattungsware	Ware, die in genau gleicher Art in grosser Zahl vorhanden ist. Gattungswaren sind vertretbare oder austauschbare Sachen (zum Beispiel Schuhe, Lebensmittel, Bücher).
	Grundlagenirrtum	Eine Vertragspartei schliesst unter falschen Vorstellungen über die Art des Vertrages, die Person des Vertragspartners oder den Inhalt des Vertrages einen Vertrag ab.
	Holschuld	Der Warengläubiger muss für die Vertragserfüllung die Ware beim Schuldner oder am Ort, wo sie sich bei Vertragsabschluss befand, abholen (oder die Transportkosten zahlen).
	Incoterms	International Commercial Terms. Standardisierte Bezeichnungen für die Vereinbarung des Risikoübergangs sowie der Belastung von Transport- und Versicherungskosten.
	Kautio	Hinterlegung eines bestimmten Geldbetrages an einer neutralen Stelle zur Sicherung der korrekten Vertragserfüllung (zum Beispiel Kautio des Mieters oder des Arbeitnehmers).
	Motivirrtum	Irrtum im Beweggrund zum Abschluss eines Vertrages. Der Motivirrtum gilt als unwesentlicher Irrtum, weshalb der Vertrag nicht angefochten werden kann.

Verträge allgemein	Nachfrist	Genauere und angemessene Frist, die bei ↑Mahngeschäften durch den Käufer in der Liefermahnung zu setzen ist. Der Verkäufer kommt bei Ablauf der Nachfrist in Verzug.
	Nutzen und Gefahr	Risiko bei einer zufälligen Zerstörung oder Beschädigung der Sache (zum Beispiel durch Brand) oder Vermögenszugang bei einer nachträglichen Aufwertung.
	Obligatorisches Recht	Forderung oder Anspruch auf eine Sache oder Leistung aus einer bestimmten ↑Obligation. Obligatorische Rechte gelten nur gegenüber dem Vertragspartner.
	Personalsicherheit	Eine Person mit ihrem Vermögen ist als Sicherheit für einen Kredit vorgesehen (↑Bürgschaft, ↑Konventionalstrafe, ↑Zession). Zusätzlich sind ↑Realsicherheiten möglich.
	Realsicherheit	Eine Sache oder eine Geldsumme ist als Sicherheit für einen Kredit vorgesehen (↑Kautionsrecht, ↑Retentionsrecht, ↑Grundpfand, usw.). Zusätzlich sind ↑Personalsicherheiten möglich.
	Solidarbürgschaft	Der Bürge verpflichtet sich, gegenüber dem Gläubiger für die Schuld einzustehen, wenn der Hauptschuldner nicht zahlt. Der Bürge kann bereits nach erfolgloser Mahnung belangt werden.
	Speziesware	Einmalige Sache, die in genau gleicher Art nur einmal vorhanden ist. Spezieswaren können nicht ersetzt werden (Originalbilder, Occasionsfahrzeuge, Antiquitäten, usw.).
	Übervorteilung	Offenbares Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung. Der Vertrag entsteht durch Ausbeutung einer Notlage, Unerfahrenheit oder Leichtsinn des Benachteiligten.
	Unmöglichkeit des Vertragsinhalts	Der Gegenstand oder die Leistung des Vertrages ist objektiv unmöglich. Niemand kann diesen Vertrag erfüllen. Verträge mit objektiv unmöglichem Inhalt sind ↑nichtig.
	Unsittlich	Die im Vertrag vereinbarte Leistung oder Gegenleistung verstößt gegen die guten Sitten. Verträge, die in den wesentlichen Punkten unsittlich sind, sind ↑nichtig.

Verträge allgemein	Verfalltag	Für die Erfüllung eines Vertrages wurde ein bestimmter Tag (zum Beispiel genaues Lieferdatum) vereinbart. Der Schuldner kommt mit Ablauf dieses Tages in Verzug.
	Willensmangel	Der geäußerte Wille einer Partei entspricht nicht ihrem tatsächlichen, inneren Willen. Wenn ein Willensmangel (wesentlicher Irrtum, Drohung, usw.) vorliegt, ist der Vertrag ↑anfechtbar.
	Zug-um-Zug	Sofortige Erfüllung eines Vertrages. Wenn im Vertrag kein Erfüllungszeitpunkt vereinbart ist, kann die Erfüllung von beiden Parteien sofort geleistet und gefordert werden.
Kaufvertrag	Annahmeverzug	Der Käufer nimmt die vertragsgemäss gelieferte Ware nicht an. Der Verkäufer kann die Waren auf Kosten und Gefahr des Käufers einlagern oder einen Selbsthilfeverkauf anordnen lassen.
	Aufbewahrungspflicht	a) Pflicht des Käufers die Ware bei mangelhafter Lieferung aufzubewahren (Weisungen abwarten). b) Pflicht, Korrespondenzen und Buchhaltungsunterlagen 10 Jahre aufzubewahren.
	Deckungskauf	Beschaffung der Ware bei einem anderen Lieferanten beim Lieferungsverzug. Ein allfälliger Mehrpreis kann im Rahmen des Schadenersatzanspruchs geltend gemacht werden.
	Distanzkauf	Käufer und Verkäufer befinden sich an verschiedenen Orten. Die Ware muss transportiert werden. Übergang von ↑Nutzen und Gefahr sind bei ↑Platz- und Distanzkauf unterschiedlich geregelt.
	Ersatzlieferung	Bei einer mangelhaften Lieferung kann der Käufer unter anderem den Ersatz der Ware durch einwandfreie Ware verlangen (nur bei ↑Gattungsware möglich).
	Fahniskauf	Kauf einer beweglichen Sache (alle Kaufverträge, die keine Liegenschaften betreffen). Der Kaufvertrag für bewegliche Sachen ist grundsätzlich formlos gültig.
	Fixgeschäft	Kaufvertrag, bei dem ein genauer Liefertermin vereinbart ist oder aus der Natur des Geschäftes hervorgeht. Dem Liefertermin kommt eine entscheidende Bedeutung zu.